

**Benutzungs- und Gebührenordnung
der Gemeinde Westerholt
für das „Müllerhaus“, Gastweg 3, in 26556 Westerholt**

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Das Müllerhaus dient der Förderung von sozialen und kulturellen Angelegenheiten, der Förderung der Heimatpflege sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens.
- (2) Das Müllerhaus dient auch der Samtgemeinde Holtriem als Außenstelle des Standesamtes für Eheschließungen.
- (3) Das Müllerhaus ist mit öffentlichen Mitteln erweitert und saniert worden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Einrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Müllerhaus steht grundsätzlich allen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften aus der Samtgemeinde Holtriem, vorrangig aus der Gemeinde Westerholt, zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung.
- (2) Für Feierlichkeiten von Privatpersonen steht das Müllerhaus nicht zur Verfügung.
- (3) Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Gemeinde Westerholt vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 3

Nutzungsregeln

- (1) Die Benutzung erfolgt nur auf Antrag unter Angabe der Nutzungs- bzw. Veranstaltungsart. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall gilt die Vertretungsregelung.
- (2) Die Benutzung des Müllerhauses ist mit Rücksicht auf die Nachbargrundstücke täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Über eine darüber hinausgehende Nutzung entscheidet die Gemeinde Westerholt im Einzelfall.

- (3) Da im Müllerhaus auch Trauungen stattfinden, ist eine feste dauernde andere Nutzung zumindest für den Freitagvormittag ausgeschlossen. Mögliche andere Eheschließungstermine bedürfen im Einzelfall einer Abstimmung zwischen dem Standesamt der Samtgemeinde Holtriem und der Gemeinde Westerholt.
- (4) Über die regelmäßige Nutzung des Müllerhauses durch Vereine, Verbände oder Interessengemeinschaften wird ein Belegungsplan aufgestellt.
- (5) Die Nutzungsberechtigten dürfen nur die ihnen zur Verfügung gestellten Räume des Müllerhauses nutzen.
- (6) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln und nach jeder Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Es ist untersagt, Nägel, Haken etc. in Bauteile und Möbel zuschlagen.
- (8) Die Küche und das Geschirr kann im Bedarfsfall mitgenutzt werden. Etwaige Verpflegung ist von den Nutzern mitzubringen. Die Küche ist zu reinigen und aufzuräumen. Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind abzuwischen. Bei Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes und zerbrochenes Geschirr. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Neuwert.
- (9) Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- (11) Im gesamten Gebäudekomplex besteht Rauchverbot.
- (12) Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
- (13) Die Schlüssel für das Müllerhaus sind bei

Herrn Frank Hiob, An der Mühle 59, 26556 Westerholt, oder
Herrn Thomas Freudenberg, Südergast 4, 26556 Westerholt,

abzuholen und sofort nach Beendigung der Nutzung dort wieder abzugeben.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten der Räumlichkeiten und die Nutzung der Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr; die Gemeinde Westerholt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde haftet nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeuge und Wertsachen.

- (2) Bei Beschädigungen ist von den Nutzungsberechtigten voller Ersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 5 Rücktritt/Widerruf

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Westerholt von der weiteren Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (2) Weichen die jeweiligen Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder der Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (3) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort der Gemeinde Westerholt mitzuteilen. Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten für Eheschließungen im Müllerhaus beträgt jeweils 100,00 €.
- (2) Für Veranstaltungen und Ausstellungen im Müllerhaus gilt ein Gebührenrahmen von 10,00 € bis 100,00 € pro Tag. Die Festsetzung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall je nach Art und Umfang der Nutzung.
- (3) Die Gebühr für sonstige Nutzungen beträgt
- bei wöchentlich einmaliger Nutzung jeweils 10,00 €
 - bei vierzehntägig einmaliger Nutzung jeweils 15,00 € und
 - bei monatlich einmaliger Nutzung jeweils 20,00 €.
- (4) Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten und die Kosten für die Normalreinigung abgegolten. Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude und Inventar sind neben der Gebühr zu erstatten.
- (5) Die Nutzung des Müllerhauses für Vorstandssitzungen des Vereins „Mühlenfreunde Holtriem“ und für Sitzungen der Wohlfahrtsverbände ist kostenfrei.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde Westerholt auf Benutzung. Die Benutzungsgebühren sind auf das Konto der Samtgemeindekasse Holtriembei der Sparkasse LeerWittmund (DE41 2855 0000 0005 0036 60) unter Angabe des Aktenzeichens 1.1.1.06.3411000/08 zu überweisen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde durch Beschluss des Rates der Gemeinde Westerholt am _____ in Kraft gesetzt.

Westerholt, den

Gemeinde Westerholt

Siegel

Rita de Vries-Wiemken
(Bürgermeisterin)